

Beginn der Altersteilzeit (ATZ)	• Frühestens am 1. August nach der Vollendung des 60. Lebensjahres. Danach ist auch ein Beginn der ATZ zum Halbjahr möglich.
Voraussetzungen	• Es stehen keine dringenden dienstlichen Belange entgegen. • Altersteilzeit muss bis zum gesetzlichen Ruhestand oder bis zur Antragsaltersgrenze (in diesem Fall mit Versorgungsabschlag) gehen.
Vorleistungen des Beamten/ Altersentlastung	• Zustehende Altersermäßigung während der ATZ entfällt <u>und</u> zusätzlich Verzicht auf die ab dem 55. Geburtstag zustehende Altersentlastung (1 WStd. bei VZ / ½ WStd. bei TZ) für jedes halbe bzw. ganze Jahr der Dauer der ATZ. Verzicht für max. 5 Schuljahre ist möglich und auch nötig. • Wurde nicht auf die Altersermäßigung verzichtet, ist eine Kompensation während der Laufzeit der ATZ möglich. • Der Verzicht auf zustehende Altersentlastung muss schriftlich erklärt werden. Formulare in den Schulen bzw. Internetseite der Bezirksregierung: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/verzichtserklaerung.doc (Achtung! An IHRE BezReg schicken!!)
Durchschnittliche Arbeitszeit	65 % des Stundendurchschnitts der letzten 5 Jahre vor der ATZ
Gehalt	80 % des vorherigen Nettogehalts (<i>siehe Rückseite</i>)
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	Der gesamte Zeitraum wird zu 80 % als ruhegehaltfähige Dienstzeit gewertet.
Mögliche Modelle	• Blockmodell: Teilung der gesamten Dauer der ATZ in eine Beschäftigungsphase (Wochenstundenzahl zwischen 12,75 und 25,5 Std.) und eine Freistellungsphase. Die Höhe der Wochenstundenzahl ist abhängig von der Länge der geplanten Freistellungsphase. • Teilzeitmodell: Es wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65% der Pflichtstundenzahl (bei Vollzeit 25,5 Std. x 65% ≈ 16,58 WStd.) gearbeitet. Grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl (mind. 19,62 Stunden als durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre) möglich, da in der Beschäftigungsphase mit mindestens der Hälfte der regulären Pflichtstundenzahl gearbeitet werden muss. • Die Anzahl der zu unterrichtenden Gesamtstunden ist in beiden Modellen gleich.
Ende der ATZ	• <u>Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze:</u> Ende des Schulhalbjahres, in dem man das 65. Lebensjahr + Zusatzmonate erreicht hat. (Jahrgang 1964 + 24 Monate = 67 Jahre): 31.1. oder 31.7. • <u>Bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze:</u> 31. Juli des Schuljahres, in dem man die beantragte Altersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, Schwerbehinderte des 60. Lebensjahres) erreicht hat.
Beihilfe	Der volle Anspruch auf Beihilfe bleibt erhalten.
ATZ-Anträge	Antragstermin für den 1. August: spätestens der 31.1. Antragstermin für den 1. Februar: spätestens der 31.7. des Vorjahres Formulare in den Schulen bzw. Internetseite der Bezirksregierung:
Arnsberg	https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/antrag_altersteilzeit.doc

Düsseldorf	https://www.brd.nrw.de/document/20240813_4_47_antrag_auf_altersteilzeit.pdf
Laufende Bezüge	= Tatsächliche Nettobesoldung + ATZ-Zuschlagsbetrag Das Gehalt berechnet sich nach den entsprechenden anteiligen Dienstbezügen (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre) und einem ATZ-Zuschlag, der das Gehalt auf 80 % der Nettobesoldung aufstockt, die man den in den letzten 5 Jahren durchschnittlich hatte.
Altersteilzeitzuschlag	80% der fiktiven Nettobesoldung . / . tatsächliche Nettobesoldung = ATZ-Zuschlagsbetrag
Fiktive Netto-Besoldung pro Monat	Grundgehalt + Familienzuschlag + Amts- und Stellenzulagen + Überleitungs- und Ausgleichszulagen . / . Lohnsteuer (gemäß Lohnsteuerkarte) . / . Solidaritätszuschlag . / . 8 % (für alle, unabhängig von der Konfession) = Fiktive Nettobesoldung
Tatsächliche Netto-Besoldung pro Monat	65% des Bruttogehalts für die durchschnittliche Pflichtstundenzahl der letzten 5 Jahre . / . Lohnsteuer (gemäß aller Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte – daher keine Freibeträge eintragen lassen!) . / . Solidaritätszuschlag . / . Kirchensteuer = Tatsächliche Nettobesoldung
Steuern	Der Altersteilzuschlag ist steuerfrei. <u>ABER:</u> Tatsächliches Nettoeinkommen und Zuschlag zusammen bestimmen den Steuersatz, mit dem das tatsächliche Nettoeinkommen versteuert wird (Progressionsvorbehalt!). Dies kann zu einer Steuernachzahlung am Ende des Jahres führen!
Vermögenswirksame Leistungen	Sie werden im Verhältnis der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt (kein Zuschlag).
Pension	• Zeiten der gesamten Altersteilzeit werden so angerechnet, als leiste der Beamte Dienst im Umfang von 80% des Durchschnitts der letzten 5 Jahre. • Bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze werden die üblichen Abzüge vorgenommen: Ruhegehalt minus 0,3 % x Anzahl der Monate bis zum 65. Geburtstag plus Zusatzmonate; maximaler Abzug vom Ruhegehalt: 14, 4%

Bitte wenden Sie sich bei Detailfragen an ein PhV-Personalratsmitglied in Ihrer Bezirksregierung:

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

